

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 203

ausgegeben am 8. August 2017

Gesetz

vom 9. Juni 2017

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL. 2009 Nr. 41, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2a

2a) Dieses Gesetz findet auf Zwangsmassnahmen, die zur Durchsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Ziff. 1 Bst. c und d der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen dienen, sinngemäss Anwendung.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 160/2016 und 20/2017

Art. 4a

Straf- und Haftungsausschluss

Wer guten Glaubens Vorkehrungen in Befolgung einer Zwangsmassnahme trifft, ist von jeglicher zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit.

Überschrift vor Art. 8a

V. Rechtsschutz

Art. 8a

Gesuch um Streichung oder Nichtanwendung

1) Natürliche und juristische Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen, die von einer Zwangsmassnahme betroffen sind, können ein begründetes Gesuch um Streichung ihres Namens aus dem Anhang einer Verordnung nach Art. 2 Abs. 2 oder Nichtanwendung der Zwangsmassnahme an die Regierung richten.

2) Die Regierung entscheidet über das Gesuch.

Überschrift vor Art. 9

Aufgehoben

Art. 14a

Automatische Übernahme von Listen der Vereinten Nationen

1) Die Regierung kann mit Verordnung die automatische Übernahme von Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder der zuständige Ausschuss des Sicherheitsrates betreffend natürliche und juristische Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat, festlegen.

2) Die Listen nach Abs. 1 werden im Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Sie können auf der Website der Vereinten Nationen abgerufen werden.

Art. 15 Abs. 2

2) Die Vollzugsbehörden können zur näheren Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 Wegleitungen erlassen.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt der ungenutzten Referendumsfrist am 1. Oktober 2017 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef